

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lohnbearbeitung (Lohnwärmebehandlung, mechanische Lohnbearbeitung, Lohnumformung)

Stand: Sep. 2026

A. Allgemeine Bestimmungen

Dies sind die Allgemeinen Lieferbedingungen der Firma Kind & Co. Edelstahlwerk GmbH für die Lieferungen und Leistungen im Bereich Lohnbearbeitung (folgend: Lieferung).

I. Vertragsabschluss

1. Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten selbst im Falle des nicht erfolgten Widerspruchs nur dann, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Dies gilt auch für weitere Bestellungen im Rahmen der zukünftigen Geschäftsbeziehung.
2. Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend.
3. Bestellungen des Bestellers sind für uns erst dann verbindlich, wenn wir sie durch ausdrückliche Erklärung bestätigt haben. Ein Schweigen auf eine Bestellung stellt keine Annahme dar. Entsprechendes gilt auch für kaufmännische Bestätigungsschreiben, egal in welcher Form sie übermittelt wurden.
4. Unsere auf Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen gerichteten Erklärungen bedürfen der Schriftform; es bedarf jedoch keiner qualifizierten elektronischen Signatur, soweit mit dem Besteller nichts anderes vereinbart ist.
5. Wir behalten uns an jeglichen von uns erstellten Unterlagen (Zeichnungen, Angebote, Kostenvoranschläge etc.) sämtliche Verwertungsrechte eigentums- und urheberrechtlicher Art vor. Der Besteller ist nicht berechtigt, diese Unterlagen Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, wir haben dem schriftlich zugestimmt. Wir behalten uns vor, sämtliche Unterlagen zurückzufordern. Die Unterlagen sind vom Besteller unaufgefordert herauszugeben, falls ein Vertrag zur Lieferung nicht zustande kommt.

II. Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die von uns bestätigten Preise. Diese betreffen nur den reinen Bearbeitungslohn. Zu den Preisen, die sich ausschließlich der Kosten für die Verpackung, Lieferung, Versand und Versicherung verstehen, berechnen wir Umsatzsteuer, soweit diese nach den gesetzlichen Vorschriften zu entrichten ist. Sofern nach Vertragsabschluss wesentliche Änderungen der auftragsbezogenen Kosten eintreten, erfolgt eine Verständigung über die angemessene Anpassung der Preise. Für etwaig zu erbringende zusätzliche Leistungen haben wir einen Anspruch auf Erstattung der entstandenen Kosten sowie auf zusätzlich zu entrichtende Vergütung. Kostenvoranschläge werden gesondert vergütet.
2. Die Zahlung hat sofort nach Rechnungslegung zu erfolgen.
3. Eine Zahlung hat ohne Skontoabzug in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Der Besteller darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
4. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden Zinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank (§ 247 BGB) berechnet.
5. Bei begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Bestellers sowie bei Zahlungsverzug sind wir überdies berechtigt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen zu verlangen. Wir sind weiterhin berechtigt, sämtliche aus der Geschäftsverbindung resultierende Ansprüche mit sofortiger Wirkung fällig zu stellen. Kommt der Besteller unserem Verlangen nach Stellung von Sicherheiten oder Vorauszahlungen nicht nach, sind wir zur Ausübung des Rücktritts unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Bestellers berechtigt.
6. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

III. Sicherheiten

Uns steht für alle bestehenden, künftigen, bedingten und befristeten Forderungen ein Pfandrecht an den uns übergebenen Werkstücken des Bestellers zu. Die Rechtsfolgen der §§ 1204 ff. BGB und der Insolvenzordnung finden entsprechend Anwendung.

B. Ausführung der Lieferung

I. Voraussetzung der Lieferung

1. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Dies gilt nicht, wenn Teillieferungen für den Besteller unzumutbar sind.
2. Die uns übergebenen Werkstücke des Bestellers müssen von üblicher Beschaffenheit sein und aus gut zu verarbeitendem Material bestehen. Sofern dies nicht der Fall ist, haben wir Anspruch auf Vergütung des erforderlichen Mehraufwands. Dies gilt nicht, wenn wir den Besteller auf den Mehraufwand hingewiesen haben und er von dem Vertrag zurücktritt, wozu er berechtigt sein soll. In diesem Fall haben wir Anspruch auf Bezahlung der bis zum Rücktritt geleisteten Arbeit.
3. Etwaige Werkstoffabfälle werden nur zurückgewährt, sofern der Besteller bei Auftragserteilung dies ausdrücklich gefordert hat.
4. Allen Werkstücken, die zur Lohnbearbeitung übergeben werden, muss ein Auftrag oder ein Lieferschein beigelegt werden, der folgende Angaben enthalten soll (es wird unterschieden zwischen Lohnwärmebehandlung, mechanischer Lohnbearbeitung und Lohnumformung):

- cf) bei Salzbadnitrocarburieren und Gas-Kurzzeit-Nitrierungen entweder die Behandlungsdauer oder die gewünschte Stärke der Verbindungszone;
- d) Angaben über das gewünschte Prüfverfahren, die Prüfstelle und die Prüflast (siehe DIN-Prüfnormen);
- e) weitere für den Erfolg der Behandlung notwendige Angaben oder Vorschriften (siehe derzeit auch DIN ISO 15787, DIN EN 10052, DIN 17021-1, DIN 17023).

Bei geforderten partiellen Härtungen sind Zeichnungen beizufügen, aus denen hervorgeht, welche Stellen hart werden bzw. weich bleiben müssen. Sind gleichartige Werkstücke aus verschiedenen Stahlschmelzen hergestellt, so muss dieses angegeben werden. Desgleichen sind besondere Anforderungen an die Maßhaltigkeit oder den Oberflächenzustand auf den Lieferpapieren zu vermerken. Auf geschweißte oder gelötete Werkstücke und auf solche, die Hohlkörper enthalten, ist durch den Besteller besonders hinzuweisen. Der Auftragnehmer prüft die Angaben des Bestellers im Rahmen seiner Kenntnisse auf Inhalt und Vollständigkeit. Bei berechtigten Zweifeln an einer erfolgreichen Wärmebehandlung informiert der Auftragnehmer den Besteller.

Bei mechanischer Lohnbearbeitung:

- a) Bezeichnung, Stückzahl, Nettogewicht und Art der Verpackung und Zeichnung, Wert der Teile;
- b) Werkstoffqualität (Normbezeichnung bzw. interne Werkstoffbezeichnung und Stahlhersteller) sowie Festigkeit im Anlieferungszustand;
- c) falls Wärmebehandlung gewünscht, gelten die Vorschriften B.I.4 zur Wärmebehandlung ab Buchstabe c entsprechend.

Der Auftragnehmer prüft die Angaben des Bestellers im Rahmen seiner Kenntnisse auf Inhalt und Vollständigkeit. Bei berechtigten Zweifeln an einer erfolgreichen mechanischen Lohnbearbeitung informiert der Auftragnehmer den Besteller.

Bei Lohnumformung:

- a) Bezeichnung, Stückzahl, Nettogewicht, Verfahrensparameter sowie Zielabmessungen, Wert der Teile;
- b) Werkstoffqualität (Normbezeichnung bzw. interne Werkstoffbezeichnung und Stahlhersteller);
- c) Bei gewünschter Wärmebehandlung, die Parameter der Temperaturführung;
- d) Weitere für den Erfolg der Behandlung notwendige Angaben oder Vorschriften (DIN 7527).

Der Auftragnehmer prüft die Angaben des Bestellers im Rahmen seiner Kenntnisse auf Inhalt und Vollständigkeit. Bei berechtigten Zweifeln an einer erfolgreichen Lohnumformung informiert der Auftragnehmer den Besteller.

II. Liefertermine

1. Unsere Liefertermine sind unverbindlich, soweit mit dem Besteller nichts anderes schriftlich ausdrücklich als verbindlicher Liefertermin vereinbart wurde. Voraussetzung für die Einhaltung von Lieferterminen ist, dass der Besteller uns sämtliche Unterlagen, Gegenstände, Werkstücke und etwaig erforderliche Genehmigungen übergibt. Weitere Voraussetzung ist die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Bestellers.
2. Sofern der Besteller seine vereinbarten Pflichten zur Eröffnung eines Akkreditivs, Beibringung einer in- oder ausländischen Bescheinigung, Leistung einer Vorauszahlung nicht rechtzeitig erfüllt oder soweit unvorhersehbare Hindernisse (Bsp.: zunächst nicht erkennbare Mehrfachbehandlung) vorliegen, sind wir berechtigt, unsere Lieferfristen und -termine, unbeschadet unserer Rechte aus Verzug, entsprechend der Verzögerungszeit angemessen hinauszuschieben. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
3. Bei Vereinbarung eines verbindlichen Liefertermins hat der Besteller insgesamt zweimal eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Sofern auch die zweite Nachfrist nicht eingehalten wird, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dies gilt nur, sofern die Verzögerung der Lieferung von uns verschuldet ist. Die jeweilige Nachfristsetzung hat schriftlich zu erfolgen.
4. Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend. Wenn der Liefergegenstand ohne unser Verschulden nicht abgeholt werden kann, gelten die Lieferfristen- und termine mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.
5. Fälle höherer Gewalt suspendieren die jeweilige Vertragspartei von der Vertragsverpflichtung, solange aufgrund der höheren Gewalt die Störung anhält. Als Fall höherer Gewalt gilt insbesondere Arbeitskampf, Streik, Aussperrung, unvorhersehbare Betriebsstörung, eine hoheitliche Maßnahme, unvermeidbare Rohstoffverknappung sowie sonstige Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben. Das Ereignis höherer Gewalt ist der anderen Vertragspartei unverzüglich anzuzeigen. Frühestens sechs Wochen nach Erhalt dieser Anzeige sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt berechtigt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Andere Rücktrittsrechte, die nicht im Zusammenhang mit der höheren Gewalt stehen, bleiben unberührt.
6. Im Falle des Verzugs kann der Besteller eine Entschädigung verlangen, sofern er nachweist, dass ihm aus der verzögerten Lieferung ein Schaden entstanden ist. Die Entschädigung beträgt 0,5% für jede vollendete Woche des Verzugs, maximal jedoch 5% des vereinbarten Nettopreises für den nicht gelieferten Gegenstand oder Teil der Lieferung (bei Teillieferung).
7. Weitergehende Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers - gleich ob neben oder statt Erfüllung - sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorgaben für Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Insoweit wird - soweit gesetzlich zulässig - für den vorhersehbaren Schaden gehaftet.

III. Anlieferung, Versand, Verpackung, Gefahrübergang

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die zu bearbeitenden Werkstücke vom Besteller auf seine Kosten und Gefahr anzuliefern.
2. Die Gefahr geht grundsätzlich mit der Abnahme auf den Besteller über. Erfolgt eine Absendung der bearbeiteten Werkstücke an den Besteller, ohne dass zuvor eine Abnahme erfolgt ist, geht mit der Absendung, spätestens beim Verlassen unseres Werkes, die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch im Falle von Teillieferungen. Die Zahlung sowie der nicht erfolgte Widerspruch gegen ein Härtetestergebnis gelten als Abnahme.

Bei Lohnwärmebehandlung (in Anlehnung an die AGB für Lohnhärtereien des Industrieverbandes Härtetechnik):

- a) Bezeichnung, Stückzahl, Nettogewicht und Art der Verpackung, Wert der Teile;
- b) Werkstoffqualität (Normbezeichnung bzw. interne Werkstoffbezeichnung und Stahlhersteller);
- c) Die gewünschte Wärmebehandlung, insbesondere
 - ca) bei Einsatzstählen gemäß DIN ISO 15787 entweder die verlangte Aufkühlungstiefe mit Grenzkohlenstoffgehalt (z.B. At 0,35 ± 0,8 + 0,4 mm) oder die vorgeschriebene Einsatzhärtungstiefe mit Bezugshärtewert und Oberflächenhärte (z.B. Eht 550 HV1 = 0,2 – 0,4 mm, Oberflächenhärte = mind. 700 HV5);
 - cb) bei Vergütungsstählen und Werkzeugstählen die geforderte Zugfestigkeit bzw. Brinellhärte. Für die Ermittlung derselben ist, wenn nichts anderes vereinbart, die Kugeldruckprüfung nach Brinell an der Oberfläche maßgebend;
 - cc) bei Werkzeug- und Schnellarbeitsstählen der gewünschte Härtegrad nach Rockwell oder Vickers;
 - cd) bei Nitrierstählen die gewünschte Nitrierhärte (Nht);
 - ce) bei Induktions- und Flammenhärtung die gewünschte Randhärte (Rht) mit Bezugshärtewert und Oberflächenhärte und die Lage des zu härtenden Bereiches;

3. Nimmt der Besteller das Werk nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist ab, gilt es als abgenommen.
4. Ist eine Abnahme zu einem Termin vereinbart und erscheint der Besteller zu diesem Termin nicht, gilt das Werkstück als abgenommen.
5. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
6. Bei Absendung wird die Ware, soweit handelsüblich, durch uns verpackt und gegen Rost geschützt; die Kosten trägt der Käufer. Wir nehmen Verpackungen, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel zurück. Kosten des Käufers für einen Rücktransport oder für eine eigene Entsorgung der Verpackung übernehmen wir nicht. Eine über den Transportzweck hinausgehende Verpackung oder ein sonstiger besonderer Schutz, z.B. für eine längerfristige Aufbewahrung oder Lagerung, bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

IV. Mängelansprüche

1. Garantien werden grundsätzlich nicht gegeben. So begründen auch Spezifikationen, Beschreibungen, öffentliche Äußerungen, der vereinbarte Verwendungszweck, die vereinbarte Haltbarkeit oder Beschaffenheit sowie Normen keine Garantie.
2. Der Besteller hat das Werkstück nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen. Mängelansprüche bestehen nur, wenn die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist ab Gefahrübergang schriftlich gerügt werden. Als angemessen gilt eine Frist von einem Monat. Bei versteckten Mängeln beginnt die Frist mit der Entdeckung des Mangels, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäß Ziffer 7. Nach Durchführung einer tatsächlichen Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.
3. Soweit die Mängelrüge unberechtigt ist, können wir von dem Besteller die durch die unberechtigte Mängelrüge entstandenen Aufwendungen ersetzt verlangen.
4. Mängelansprüche liegen nicht vor bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei lediglich unerheblichen Beeinträchtigungen der Tauglichkeit. Der Mangel muss bei Gefahrübergang vorgelegen haben.
5. Der Besteller hat uns eine angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu gewähren. Wir haben die Wahl zur Leistung der Nachbesserung. Im Fall der Nacherfüllung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass das Werkstück nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Die erforderlichen Aufwendungen tragen wir maximal bis zur Höhe der vereinbarten Vergütung. Schlägt die zweite Nachbesserung fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Eine Nachbesserung gilt nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.
6. Durch eine Änderung, Bearbeitung oder jedweden sonstigen Eingriff des Bestellers oder jedes Dritten in die bearbeiteten Gegenstände, erföschen die Mängelansprüche des Bestellers. Dies gilt nicht, wenn wir der Änderung, Bearbeitung oder dem sonstigen Eingriff schriftlich zugestimmt oder genehmigt haben.
7. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang, soweit nicht zwingende Vorschriften oder Gesetze etwas anderes bestimmen. Durch eine Nachbesserung beginnt keine neue Verjährungsfrist.
8. Die Gewährleistungsfristen und -beschränkungen gelten auch für eine etwaige Nachbehandlung.
9. Für den beim Härteprozess von Massenartikeln und kleinen Teilen branchenüblich und prozessbedingt in zumutbarem Umfang auftretenden Schwund können keine Mängelansprüche geltend gemacht werden. Für auf Wunsch des Bestellers ausgeführte Richtarbeiten übernehmen wir keine Gewähr. Bei Anwendung von Isoliermitteln gegen Aufkohlung oder Nitrierung können wir für den Erfolg ebenfalls keine Gewähr übernehmen.
10. Der Besteller übernimmt uns gegenüber die Gewähr, dass die von ihm angeforderten Arbeiten etwaige gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Sofern ein Dritter uns gegenüber die Verletzung eines Schutzrechtes geltend macht, sind wir zur Einstellung der Arbeiten berechtigt, ohne die Rechtslage prüfen zu müssen. Einen aus einer Verletzung entstehenden Schaden hat der Besteller zu erstatten.

C. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

1. Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, die Haftung für Produktionsausfall und entgangenen Gewinn ist insoweit ausgeschlossen. Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Bestellers, z.B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen. Die Regelungen der Sätze 3 und 4 dieses Absatzes gelten nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird oder soweit ausnahmsweise eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen wurde.
2. Die Regelungen des vorstehenden Absatzes erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung der Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach Abschnitt II Ziffer 6 und 7.
3. Der Besteller wird uns im Falle einer Inanspruchnahme wegen Produzentenhaftpflicht freistellen.
4. Sämtliche bestehende Schadensersatzansprüche und/oder Aufwendungsersatzansprüche verjähren, soweit gesetzlich zwingende Vorschriften nichts anderes bestimmen, innerhalb von einem Jahr ab Gefahrübergang.
5. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
6. Die Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.

D. Sonstiges

I. Exportkontrolle, Sanktionslistenprüfung, Ausfuhrnachweis, Gelangensbestätigung

1. Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften,

insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Beschränkungen entgegenstehen.

2. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, innergemeinschaftliche Verbringung und/oder Einfuhr benötigt werden. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen; Schadensersatzansprüche werden insoweit und wegen vorgenannter Fristüberschreitungen ausgeschlossen.
3. Mit Abnahme unserer Produkte und Leistungen sichert der Besteller zu, dass alle nationalen und europäischen, ggfls. auch US-amerikanischen Ausfuhrvorschriften eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für Lieferungen an/in sensible Besteller- oder Endverwendeländer. Alle Embargos sind genauestens zu beachten. Die Sanktionslisten sind präzise zu prüfen und einzuhalten. Auf Nachfrage hat der Besteller uns die Prüfung der Sanktionslisten durch geeignete Softwareprogramme nachzuweisen.
4. Holt ein Besteller, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist, oder dessen Beauftragter die in Lohnarbeit bearbeiteten Materialien ab und befördert oder versendet sie in das Außengebiet, so hat der Besteller uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Besteller den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.
5. Eine nicht ordnungsgemäß erbrachte Gelangensbestätigung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen führt zur Nachbelastung der Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

II. Anzuwendendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des „Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf“.

III. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Ort unserer ausführenden Werke, für die Zahlungspflicht des Bestellers jedoch Wahl/Bielstein.
2. Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Gummersbach. Wir sind auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

IV. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Soweit die betroffene Bestimmung nicht durch Gesetzesrecht ersetzt wird, verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung (EU 2016/679) machen wir darauf aufmerksam, dass die im Rahmen der Geschäftsabwicklung notwendigen Daten mittels einer EDV-Anlage verarbeitet und gespeichert werden. Persönliche Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt.